

nerlei weiteres vorsätzliches Unterlassen seitens der Gesetzgeber mehr akzeptiert. Trotz des weiten Gestaltungsspielraums war und ist die Höhe der Besoldung nicht in das vollständig freie Ermessen der Besoldungsgesetzgeber gestellt, sondern unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auszugestalten.

Die 17 Besoldungsgesetzgeber sind in einer undankbaren Rolle, da sie faktisch mit den restriktiven Haushaltsvorgaben der jeweiligen Finanzminister kaum in der Lage sind, flächendeckend attraktive und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Regelungen zu schaffen. Aber dass aus Kosten- und Vereinfachungsgründen unter Ausnutzung des weiten Gestaltungsspielraums mehr oder weniger ausschließlich eine Fokussierung auf den kinderbezogenen Familienzuschlag als „der richtige und rechtlich zulässige Weg“ zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beschränkt wird, kann und muss nicht nur unter dem Leistungsgrundsatz zumindest überdacht werden. Mit jedem Amt ist eine Funktion verbunden, die im öffentlichen Interesse zu erfüllen ist. Angehörige von Beamten leisten keinen unmittelbaren Dienst und üben keine hoheitlichen Befugnisse als ständige Aufgabe in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis aus, finden jedoch gleichwohl bei der Ausgestaltung des Alimentations-sachverhaltes erhebliche Berücksichtigung. Dies gilt besonders

bei schlichter Betrachtung der an Besoldungsberechtigte für berücksichtigungsfähige Kinder gewährten absoluten Besoldungsleistungen in Relation zu den Grundgehältern bei niedrigen Ämtern ohne Familienzuschläge. Es besteht die Gefahr, dass allein der Familienkomponente mehr oder weniger die gleiche Bedeutung zukommt wie der mit dem Amt verbundenen und in der Grundbesoldung zum Ausdruck kommenden Leistung jeder einzelnen Beamtin bzw. jedes einzelnen Beamten. Zudem ist es der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln, dass „Beamtenkinder“ das Vielfache von „Nichtbeamten-Kindern“ wert sein sollen.

Originäre Aufgabe jedes Gesetzgebers ist es, die Besoldung nicht nur an der untersten Grenze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu bemessen, um entsprechenden Klagen Stand zu halten. Es gilt vielmehr Gesetze zu erlassen, die die Besoldung – unabhängig von der persönlichen Lebensgestaltung im Familienbereich – finanziell so ausgestalten, dass nicht nur die absolute Mindestbesoldung gewährt, sondern das Vertrauen der Beamtinnen und Beamten in ihren Dienstherrn auf tatsächlichen Erhalt der verfassungsrechtlich zustehenden amtsangemessenen Alimentation unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes zurückgewonnen wird. Diese Aufgabe kann das Bundesverfassungsgericht den Dienstherrn nicht abnehmen.

Die indizielle Bedeutung der Mindestbesoldung zur Prüfung einer verfassungswidrig ausgestalteten Alimentation in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Dr. Torsten Schwan

2015 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, in der Besoldungsgesetzgebung die Mindestalimentation als 115%ige Vergleichsschwelle zum Grundsicherungsniveau zu beachten. In der Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) betrachtet es als methodische Ergänzung eine die Bruttobeträge zu Grunde legende Mindestbesoldung. Der Beitrag beleuchtet die Zusammenhänge und charakterisiert die

äquivalenten Beziehungen der Vergleichsschwelle zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf, um so die strukturellen Relationen zwischen dem systeminternen und dem Mindestabstandsgebot weiter auszuschärfen.

I. Einleitung

Das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes novellierte 1971 die Zuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Beamten im Landesrecht zugunsten der konkurrierenden Gesetzgebung.¹ 2003 wurde die Gesetzgebungskompetenz mit der Aufhebung des bundeseinheitlichen Sonderzahlungsrechts und der Öffnung für landesrechtliche Sonderzahlungsregelungen zwischen Bund und Ländern geteilt.² 2006 erhielten die Länder durch Aufhebung von Art. 74a und Art. 75 GG die konkurrenzlose Gesetzgebungskompetenz für die Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Beamten der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf ihrem jeweiligen Landesgebiet zurück.³ Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich seitdem nur noch auf Statusfragen,⁴ während die Dienstherrn ihre Ermächtigung nutzen, um daraufhin tatsächliche oder vermeintliche Haushaltsengpässe zu verringern⁵ und so die Entlastung ihrer Haushalte voranzutreiben.⁶ Als Folge schloss das Bundesverfassungsgericht bereits 2007 die Unteralimen-

- 1) Art. 1 des 28. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74a GG) vom 18.3.1971, BGBl. I 1971, S. 206.
- 2) Art. 18 Abs. 1, Art. 13 Nr. 7 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, BGBl. I 2003, S. 1798.
- 3) Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28.8.2006, BGBl. I 2006 S. 2034.
- 4) Beamtenstatusgesetz – BeamStG vom 17.6.2008, BGBl. I 2008, S. 1010.
- 5) Böhm, ZBR 2018, S. 222 (227).
- 6) BVerfG, Beschluss vom 3.5.2012 – 2 BvL 17/08 – Rn. 5; vgl. a. Schübel-Pfister, *Additiv, alimentativ, attraktiv: Das „Triple A“ der Besoldung von Professoren und anderen Beamtengruppen im Lichte des Alimentationsprinzips*, in: Becker/Lange (Hrsg.), *Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – erörtert von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*, Bd. 3, 2014, S. 269 (283).